

# Satzung

## über den Seniorenbeirat der Gemeinde Schöngeising

Die Gemeinde Schöngeising erlässt aufgrund Artikel 20a, 23 Satz 1, der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-J) folgende Satzung:

### § 1

#### **Aufgaben und Rechte**

1. In der Gemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat berät den Gemeinderat und die Verwaltung in den die älteren Mitbürger betreffenden Fragen.
2. Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Bürgermeister zugeleitet.
3. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Gemeinderat oder in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind.
4. Die Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirats sind vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss und/oder von der Verwaltung baldmöglichst zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat mitzuteilen.
5. Dem Seniorenbeirat kann im Gemeinderat ein Rederecht im Rahmen der Geschäftsordnung des Gemeinderates eingeräumt werden.
6. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
7. Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

### § 2

#### **Berechtigung zur Ernennung**

Ernannt werden kann jeder Bürger der Gemeinde Schöngeising, der am Tage der Ernennung mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 6 Monaten seine Hauptwohnung in der Gemeinde hat, es sei denn, dass er infolge Richterspruchs die Ernennbarkeit oder die Fähigkeit für das Amt eines Seniorenbeiratsmitglieds nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Ernennung wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

### **§ 3**

#### **Ernennungsvorschläge**

1. Vorschläge für den Seniorenbeirat erfolgen durch die Bürger der Gemeinde Schöngeising an den 1. Bürgermeister. Der 1. Bürgermeister trägt diese Vorschläge dem Gemeinderat vor.
2. Die Beratung über die Berufung erfolgt im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.
3. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern.
4. Die Seniorenreferentin/der Seniorenreferent der Gemeinde Schöngeising ist kraft Amtes Mitglied des Seniorenbeirates ohne Stimmrecht. Sie/er berichtet dem Gemeinderat mindestens 1 x jährlich über die Aktivitäten.

### **§ 4**

#### **Ernennung des Seniorenbeirats**

1. Der Seniorenbeirat wird vom Gemeinderat im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung ernannt.
2. Die ehrenamtlichen Seniorenbeiratsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren benannt, längstens jedoch bis 2 Monate nach Ende der Amtsperiode des Gemeinderats.
3. Nachträgliche Ernennungen für die laufende Amtsperiode erfolgen bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Seniorenbeirat nach § 3.

### **§ 5**

#### **Öffentliche Bekanntgabe und Reihenfolge der ernannten Mitglieder zum Seniorenbeirat**

Die Bekanntgabe der Mitglieder des Seniorenbeirats erfolgt in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Adresse und Alter.

### **§ 6**

#### **Feststellung und Bekanntgabe der Ernennung durch den Gemeinderat**

Die ernannten Seniorenbeiratsmitglieder sind durch Anschlag oder Aushang in der Gemeinde oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde bekanntzugeben.

## **§ 7**

### **Annahme der Ernennung, Rücktritt, Verlust der Ernennung**

1. Der 1. Bürgermeister verständigt die zu Seniorenbeiräten Vorgeschlagenen über den Termin der öffentlichen Beratung des Gemeinderats zur Berufung des Seniorenbeirats mit der Bitte um persönliche Anwesenheit während der Sitzung. Nach dieser Beratung fordert er die gewählten Seniorenbeiräte auf, zu erklären, ob sie die Ernennung annehmen. Die Ernennung kann nur vorbehaltlos angenommen werden.
2. Erklärt ein Ernannter die Ablehnung der Ernennung, so hat der 1. Bürgermeister unverzüglich einen Amtsnachfolger zu benennen und zu verständigen und zur Erklärung über die Annahme der Ernennung aufzufordern.
3. Das ehrenamtliche Seniorenbeiratsmitglied verliert sein Amt, wenn die Voraussetzungen von § 2 wegfallen. Artikel 35 Abs. 4 GWG gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Kosten**

Die Kosten der Ernennung trägt die Gemeinde. Ein Vergütungsanspruch für dieses Ehrenamt besteht nicht.

## **§ 9**

### **Vorsitzender oder Sprecher**

Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n oder Sprecher/in und eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 10**

### **Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Der/die Vorsitzende oder Sprecher/in des Seniorenbeirats erhält für seine/ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 € für das Kalenderjahr.

## § 11

### **Geschäftsgang**

1. Der/die Vorsitzende oder Sprecher/in beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern bzw. des 1. Bürgermeisters oder des Gemeinderates zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom 1. Bürgermeister einberufen.
2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung der Gemeinde Schöngeising in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Seniorenbeirat beruft einmal jährlich in Abstimmung mit dem 1. Bürgermeister eine Seniorenversammlung ein.

## § 12

Bei den Verweisen auf das Gemeindewahlgesetz gilt die Fassung des Gemeindewahlgesetzes in der Fassung der BayRS 2021-1-J, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.1983.

## § 13

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöngeising, den 04.10.2011

.....  
Gemeinde Schöngeising

Marianne Hofmuth  
Erste Bürgermeisterin

---

Bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 13.10. bis 22.11.2011

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.5.2014 (§ 3 Abs. 3), ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln 30.7. bis 22.8.2014  
In-Kraft-Treten: am Tag nach der Bekanntmachung